

Wiederhochfahren am Arbeitsplatz

Das Inkrafttreten der **COVID-19-Lockerungsverordnung** (197. COVID-19-LV <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>) mit 1. Mai 2020 bedeutet neben dem Öffnen des Kundenbereiches sämtlicher Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen insbesondere auch die Rückkehr vieler Arbeitnehmer aus dem Home-Office und aus der Kurzarbeit auf ihren Arbeitsplatz.

Im Rahmen seiner gesetzlichen **Fürsorgepflicht** ist der Arbeitgeber unter Beachtung der Covid-19-Gesetze, -Verordnungen und -Erlässe zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer verpflichtet. In der konkreten Umsetzung bringt diese „neue Normalität“ freilich große Unsicherheiten im Arbeitsalltag mit sich.

Auch wenn es unter Umständen ratsam ist, dass nicht alle Mitarbeiter zum selben Zeitpunkt wieder aus dem Home-Office / der Kurzarbeit zurück auf den Arbeitsplatz kommen, sondern in Etappen oder nach einem Rotations-System, um sich an die neue Situation und Schutzmaßnahmen zu gewöhnen, gibt es keine Vorschriften, welche oder wie viele Mitarbeiter zuerst zurückkommen dürfen. Für den Arbeitgeber werden Faktoren wie (technisches und/oder psychisches) Homeoffice-Umfeld der betreffenden Mitarbeiter und betriebliche Erfordernisse vor Ort ebenso eine Rolle spielen, wie die gesundheitliche Situation der einzelnen Mitarbeiter.

Wie viele Mitarbeiter im Einzelfall ihren Arbeitsplatz im Betrieb wieder betreten dürfen, hängt daher von den betrieblichen Gegebenheiten ab.

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung

Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass die **Ansteckungsgefahr** unter seinen Mitarbeitern, aber auch zwischen den Mitarbeitern und anderen Personen im Betrieb, wie zB Kunden, Lieferanten, Gästen, etc., möglichst gering ist. Es liegt daher in der Verantwortung des Arbeitgebers, durch betriebsbedingt erforderliche und zumutbare **Schutzmaßnahmen** und entsprechende **Anweisungen** an die Mitarbeiter risikogeneigte Verhaltensweisen und Situationen möglichst zu minimieren.

❖ betrieblichen Maßnahmen

In erster Linie sind folgende betrieblichen Maßnahmen geboten:

- Hygienemaßnahmen, va häufige Desinfektion von Arbeitsräumen, Betriebs- und Produktionsmitteln, die von mehreren Arbeitnehmern benutzt werden (Türgriffe, Bedienungsteile von Maschinen, Toilettenanlagen), sowie ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten;
- regelmäßiges Durchlüften;
- Schutzbehelfe, wie MNS-Schutzmasken, Handschuhe, Schutzbrillen oder Schutzausrüstungen;

- Bodenmarkierungen zum Abstandhalten und Abtrennung von Arbeitsbereichen durch Raumtrenner;
- Trennung von Arbeitnehmern und Kunden, beispielsweise durch Schutzscheiben;
- uU Anbieten regelmäßiger Testungen;
- bei Betrieben mit regem Kundenkontakt ist dafür zu sorgen, dass Spender für Desinfektionsmittel oder adäquate Seifen bereitstehen, damit sich Mitarbeiter und Kunden regelmäßig die Hände desinfizieren können;
- Besprechungen in größeren Gruppen sind tunlichst zu vermeiden und mittels Telefon- bzw. Videokonferenz abzuhalten;
- Allenfalls weitere organisatorische Schutzmaßnahmen wie Abstandschaffung in Großraumbüros, mehrschichtige Betriebsführung, Staffelung von Pausen;
- Zugangskontrollen, -beschränkungen und entsprechende Dokumentation darüber.

Je nach Schutzmaßnahme bedarf es ergänzen der Festlegung von Ansprechpartnern, Kommunikationswegen, Verhaltensanweisungen samt Schulungen und Kontrollen sowie laufende Aktualisierung und Dokumentation.

❖ **betriebliche Anweisungen**

Die Mitarbeiter können angewiesen werden,

- mindestens einen Meter Abstand zueinander zu halten, sofern dies bei Erbringung der vereinbarten Arbeitsleistungen möglich ist;
- regelmäßig die Hände zu desinfizieren oder andere Schutzbehelfe, wie zB Handschuhe, Schutzmasken, Schutzbrillen, etc., zu benutzen, sofern das Abstandhalten von einem Meter nicht möglich ist.
- Als besondere Gefahrenquellen werden Pausengestaltung, Kantine, Lifte, Sanitär- und Sozialeinrichtungen angesehen, so dass zB Pausen, in denen sich mehrere Arbeitnehmer auf engem Raum zusammenfinden und das Ansteckungsrisiko erhöhen (zB Rauchpausen), vom Arbeitgeber verboten werden können.

Je nach Betriebsgröße und einzelvertraglichem Rahmen sind die verbindliche Regelung der jeweiligen Maßnahmen durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag und ergänzende Vereinbarung hierzu zu vereinbaren bzw mittels Weisung zu treffen. Die Mitarbeiter sind diesfalls verpflichtet, die Schutzmaßnahmen einzuhalten und den Arbeitgeber über Risikosituationen sofort zu informieren. Umgekehrt können unzureichende Schutzmaßnahmen unter Umständen den Mitarbeiter zur Arbeitsverweigerung berechtigen.

Arbeitnehmern, die einer **Risikogruppe** angehören, können weiterhin im Homeoffice arbeiten oder auch in der Betriebsstätte, sofern Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, die eine Ansteckung weitgehend ausschließen. Unter Umständen haben sie Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung.

Mitarbeiter, die **Betreuungspflichten** haben, sollten weiterhin im Homeoffice verbleiben, sofern es technisch möglich und betrieblich sinnvoll ist. Es gibt derzeit laufend Informationen der Bundesregierung über die stufenweise Wiederöffnung der Bildungseinrichtungen und die Kinderbetreuungsangebote – auch für die Ferienzeit.

Bei **unzureichenden Maßnahmen** drohen neben dem Ausfall von Arbeitskräften auch Verwaltungsstrafen (nach § 130 ASchG) von bis zu € 8.324, im Wiederholungsfall von bis zu € 16.659). Ebenso sind Schadenersatzforderungen der erkrankten Mitarbeiter denkbar. Die vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung von Mitarbeitern mit einer Covid-19-Infektion kann für die verantwortlichen Personen und das Unternehmen aber auch strafrechtliche Folgen haben.